Abonnementspreis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 9.—.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Insertionspreis
Morgen-Ausgabe: die 6gespaltene Petitzeile 20 ₰. Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Abend-Ausgabe: die 6gespaltene Petitzeile 40 ₰. Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 1 ℳ, Familiennachrichten und Anzeigen verlorener Gegenstände (6gespalten) 30 ₰. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Inserate:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh 9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Inserate sind stets an die Expedition zu richten.

№ 464. **Donnerstag** den 31. December 1891. 85. Jahrgang.

• • •

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des **Leipziger Tageblattes** wolle man das Abonnement baldgefälligst erneuern. Der **Abonnementspreis** beträgt wie bisher pro Quartal **4 Mk. 50 Pf.**, incl. Bringerlohn für zweimaliges tägliches Zutragen **5 Mk. 50 Pf.**, durch die Post bezogen **6 Mk.**

In Leipzig nehmen Bestellungen entgegen sämmtliche Zeitungsspediteure, sowie

die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,
die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und **Universitätsstraße 1.**

Ferner kann in nachfolgenden **Ausgabestellen** das Leipziger Tageblatt — zum Preise von **4 Mk. 50 Pfg.** für das I. Quartal 1892 — **abgeholt** werden:

Arndtstraße 35 Herr **E. O. Kittel**, Colonialwaarenhandlung.
Beethovenstraße 1 Herr **Theod. Peter**, Colonialwaarenhandlung.
Brühl 80 (Ecke Goethestraße) Herr **Herm. Messke**, Colonialwaarenhandlung.
Frankfurter Straße 11 Herr **Ernst Mros**, Colonialwaarenhandlung.
Löhrstraße 15 Herr **Eduard Hetzer**, Colonialwaarenhandlung.
Marschnerstraße 9 Herr **Paul Schreiber**, Drogengeschäft.
Nürnberger Straße 45 Herr **M. E. Albrecht**, Colonialwaarenhandlung.
Peterskirchhof 5 Herr **Max Nierth**, Buchbinderei.
Pfaffendorfer Straße 1 Herr **Fritz Weber**, Colonialwaarenhandlung.
Rauftsches Gäßchen 6 Herr **Friedr. Fischer**, Colonialwaarenhandlung.
Ranstädter Steinweg 1 Herr **O. Engelmann**, Colonialwaarenhandlung.
Schützenstraße 5 Herr **Jul. Schümichen**, Colonialwaarenhandlung.
Westplatz 32 Herr **H. Dittrich**, Cigarrenhandlung.
Yorkstraße 32 (Ecke Berliner Straße) Herr **G. Janke**, Colonialwaarenhandlung.
Zeitzer Straße 35 Herr **V. Küster**, Cigarrenhandlung.

in **Anger-Crottendorf** Herr **Robert Greiner**, Zweinaundorfer Straße 18.
„ **Connewitz** Frau **Fischer**, Hermannstraße 23, 1. Etage.
„ **Gohlis** Herr **Th. Fritzsche**, Mittelstraße 5.
„ **Lindenau** Herr **Ed. F. Müller**, Wettiner Straße 51.
in **Neustadt** Herr **F. Heber**, Eisenbahnstraße 5.
„ **Plagwitz** Herr **M. Grützmann**, Zschochersche Straße 7a.
„ **Reudnitz** Herr **W. Fugmann**, Marschallstraße 1.
„ „ Herr **Bernh. Weber**, Mützengeschäft, Leipziger Straße 6.
in **Thonberg** Herr **R. Häntsch**, Reitzenhainer Straße 58.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Freitag, den 1. Januar 1892, Vormittags nur bis 9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem das Ortsstatut, wonach die Gemeinde Neusellerhausen am 1. Januar 1892 in die Stadt Leipzig aufgenommen werden soll, von dem Königlichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, sowie dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium mittelst Decrets vom 22. dieses Monats bestätigt worden ist, bringen wir dies Statut nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe in der Auntiatur unseres Rathhauses von heute ab vier Wochen lang zur Einsichtnahme ausliegen wird.

Leipzig, den 29. December 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 6105. Dr. Georgi. Geißel.

Ortsstatut,

die Vereinigung der Landgemeinde Neusellerhausen mit der Stadt Leipzig betr.

Ueber die Vereinigung der Landgemeinde Neusellerhausen mit der Stadtgemeinde Leipzig ist von der zuständigen Vertretung beider Gemeinden bez. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit von §§. 6 fg. der Revidirten Städte-Ordnung und §. 7 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung folgendes Uebereinkommen geschlossen und als für beide Gemeinden bindendes Ortsstatut vollzogen, auch vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden:

§. 1.

Der Gemeindebezirk von Neusellerhausen wird mit dem Stadtgemeindebezirk vereinigt; dadurch wird die Gemeinde Neusellerhausen ein Theil der Stadtgemeinde Leipzig, die Mitglieder der ersteren werden zu Mitgliedern der letzteren, und in Bezug auf Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder, Antheil an den Gemeindeanstalten, Stiftungen und Schulen und sonst den übrigen Mitgliedern der Stadtgemeinde Leipzig vollkommen gleichgestellt.

Die Vereinigung erfolgt jedoch nur unter den in diesem Statute gemachten Vorbehalten bezüglich der vorläufigen oder dauernden Fortwirkung der bisherigen Selbstständigkeit der beiden Gemeindebezirke.

§. 2.

Das Vermögen der Gemeinde Neusellerhausen wird mit dem der Stadtgemeinde Leipzig mit der Wirkung verschmolzen, daß letztere das Eigenthum an dem Vermögen erwirbt und überhaupt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der ersteren eintritt. Soweit eine Verpflichtung der Gemeinde Neusellerhausen nach §. 9, Absatz 1, der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zur Erhaltung von Stammvermögen vorlag, geht dieselbe auf die Stadt Leipzig nach §. 9, Absatz 1, der Revidirten Städte-Ordnung über.

§. 3.

Die Mitglieder der Landgemeinde Neusellerhausen, welche durch die Vereinigung Mitglieder der Stadtgemeinde Leipzig geworden sind (§. 1), sind auch unter denselben Voraussetzungen, wie die bisherigen Mitglieder, zur Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig berechtigt und verpflichtet, dergestalt jedoch, daß die Voraussetzung der Berechtigung und Verpflichtung, welche in §. 17 der Revidirten Städte-Ordnung bezüglich des Wohnsitzes ausgesprochen ist, als vorhanden anzusehen ist, wenn und sobald das betr. Gemeindemitglied seinen wesentlichen Wohnsitz seit den letzten zwei, beziehentlich drei Jahren in der Gemeinde Neusellerhausen oder auch nur theilweise da und theilweise in Leipzig oder einem der mit der Stadt Leipzig vereinigten Vororte gehabt hat.

Der Verlust des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig nach §. 24a der Revidirten Städte-Ordnung soll ferner für [illegible] zur Zeit der Bekanntmachung dieses Ortsstatuts noch nicht [illegible] Bürgerliste getrichenen Leipziger Bürger nicht eintreten, welche nach der Aufgabe des Wohnsitzes in Leipzig während der letzten zwei Jahre ihren Wohnsitz ganz oder theilweise in der Gemeinde Neusellerhausen gehabt haben, und zur Zeit der Vereinigung Mitglied der letzteren sind.

§. 4.

Sofort nach Vollziehung und Genehmigung dieses Statuts können diejenigen Gemeindeglieder von Neusellerhausen, welche nach §. 3 dieses Statuts zur Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Leipzig berechtigt sind, bei dem Rathe der letzteren die Einleitung der Erörterungen über Ertheilung des Bürgerrechts beantragen, damit eintretenden Falles sofort nach Vollziehung der Vereinigung die durch §. 16 der Revidirten Städte-Ordnung vorgeschriebene Vereidigung erfolgen kann.

Die Ertheilung erfolgt gebührenfrei.

§. 5.

Dem Rathe der Stadt Leipzig bleibt vorbehalten, das z. Z. in Leipzig geltende Anlagen-Regulativ sammt Nachträgen und mit den etwa im Wege von §. 36 der Revidirten Städte-Ordnung noch herbeigeführten Aenderungen von der Vereinigung an in der Gemeinde Neusellerhausen einzuführen. Sofern aber diese Einführung bei Vollziehung der Vereinigung noch nicht möglich ist, werden die Anlagen in Neusellerhausen noch nach dem jetzt daselbst bestehenden Regulative forterhoben, es findet aber eine doppelte Erhebung von Anlagen aus den in Leipzig und in Neusellerhausen befindlichen Steuerquellen nicht mehr statt. Vielmehr erfolgt solchenfalls die Veranlagung aus Grundbesitz und aus Gewerbebetrieb nach dem Regulative des Orts, in dessen Bezirk der Grundbesitz und beziehentlich die Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes gelegen ist, die aus sonstigem Einkommen nach dem Regulative des wesentlichen Wohnortes, welchen der Pflichtige zur Zeit der Aufforderung zur Declaration hat. Ist dieser Wohnort ein anderer Ort als der, wo der Grundbesitz, beziehentlich die Hauptniederlassung gelegen ist, so wird das Einkommen aus letzterem von dem aus den übrigen Quellen abgezogen und besonders besteuert.

Für die Besteuerung von Hunden gilt die Gemeinde Neusellerhausen vorläufig noch als besonderer Consignationsbezirk, und wird die Steuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., und den in der Gemeinde Neusellerhausen gültig gewesenen örtlichen Vorschriften erhoben.

Die Abgaben vom Besitzwechsel, welche in Leipzig für die Stadt und die Armenanstalt erhoben werden, gelangen sofort mit der Vereinigung auch in dem Bezirke der Gemeinde Neusellerhausen zur Erhebung, wogegen von gleichem Zeitpuncte ab die in letzterem bestehenden Abgaben nicht weiter erhoben werden; bezüglich der in der Gemeinde Neusellerhausen erhobenen Besitzveränderungsabgaben zur Schulcasse jedoch ist in dem nach §. 14 mit der Schulgemeinde zu treffenden Abkommen besondere Bestimmung zu treffen.

Für etwaige in der Gemeinde Neusellerhausen vorhandene, nach §. 21 der Revidirten Landgemeinde-Ordnung zu beurtheilende Leistungen und Rechte einzelner Gemeindemitglieder oder einzelner Classen derselben bleiben die Bestimmungen dieses §. 21 cit. auch ferner maßgebend.

§. 6.

Mit der Vereinigung der beiden Gemeinden geht die Vertretung der Gemeinde Neusellerhausen und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie die obrigkeitliche Gewalt bezw. auf den Rath der Stadt Leipzig, das Polizeiamt und die Stadtverordneten nach Maßgabe der Revidirten Städte-Ordnung und des für Leipzig bestehenden Ortsstatuts über.

§. 7.

Stimmberechtigt bei den Wahlen zu den Stadtverordneten sind diejenigen Einwohner von Neusellerhausen, welche nach §§. 3 und 4 dieses Statuts das Bürgerrecht der Stadt Leipzig erworben haben, sofern nicht wieder einer der in §. 44 der Revidirten Städte-Ordnung gedachten Ausschließungsgründe eingetreten ist; dieselben sind auch nach Maßgabe von §. 46 der Revidirten Städte-Ordnung wählbar und nach §§. 47 und 85 der Revidirten Städte-Ordnung zur Annahme des Amtes als Stadtverordneter, bez. als Stadtrath verpflichtet.

Bei Beurtheilung der in §. 47 unter f und g gedachten Ablehnungsgründe wird auch ein in der Gemeinde Neusellerhausen oder einem anderen mit Leipzig vereinigten Vororte ohne Entgelt bekleidetes Gemeindeamt angerechnet.

§. 8.

Zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten wird die Gemeinde Neusellerhausen dem durch Ortsstatuts-Nachtrag vom 16. Juli 1890 gebildeten fünften Bezirke zugetheilt.

§. 9.

Behufs Führung des Haushaltes für die Bedürfnisse der Gemeinde Neusellerhausen auf die erste Zeit nach der Vereinigung, bis ein Haushaltplan mit dem unter Betheiligung der Gemeinde Neusellerhausen gewählten Stadtverordneten-Collegium in Gemäßheit von §. 68 der Revidirten Städte-Ordnung vereinbart ist, wird ein Haushaltplan für ein Jahr von dem Gemeinderath zu Neusellerhausen aufgestellt, welcher vom Rath und den Stadtverordneten der Stadt Leipzig zu genehmigen ist; wird hierbei zwischen Rath und Stadtverordneten-Collegium eine Vereinigung nicht erlangt, so greifen die Bestimmungen in §. 112 der Revidirten Städte-Ordnung Platz.

Hierbei bleibt der Erwägung der betr. Factoren vorbehalten, ob dieser Haushaltplan getrennt gehalten werden oder nur als Grundlage zur Aufstellung eines Gesammthaushaltplanes für das Gesammtgebiet dienen soll.

Wird in Gemäßheit von §. 5 das Anlagen-Regulativ der Stadt Leipzig sofort mit der Einverleibung eingeführt, so haben Rath und Stadtverordnete in Gemäßheit von §. 23 dieses Regulatives die Zahl der zu erhebenden einfachen Steuersätze festzusetzen.

§. 10.

Soweit nicht etwas Anderes durch gegenwärtiges Statut bestimmt ist (vergl. oben §. 5) oder vom Rathe der Stadt Leipzig angeordnet oder mit Zustimmung der Stadtverordneten und Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern zwischen ihm und dem Gemeinderathe zu Neusellerhausen vereinbart wird, treten mit dem Tage der Vereinigung der Gemeinde Neusellerhausen mit der Stadt Leipzig die in letzterer gültigen Statute, Regulative, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anordnungen auch in dem Bezirke der ersteren in Kraft und werden die in der Gemeinde Neusellerhausen gültig gewesenen Statute, Regulative und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Die zum Zwecke der Durchführung der in Leipzig gültigen ortsgesetzlichen und obrigkeitlichen Bestimmungen in Neusellerhausen erforderlichen Anordnungen erläßt, soweit nicht Bewilligungen für den Haushaltplan dazu nöthig werden, der Rath der Stadt Leipzig.

Ausschließende Concessionen, welche zur Ausübung gewisser Befugnisse für einen Gemeindebezirk ertheilt worden sind, als z. B. Benutzung öffentlicher Straßen zu Anlagen von Pferdebahnen, Herstellung und Bewirthschaftung von Anstalten zur Gas- oder elektrischen Beleuchtung, Versorgung mit Trinkwasser, Anschlagen von Placaten und Aufstellung von Placatsäulen, behalten bis auf weitere Anordnung des Rathes nur für denjenigen Gemeindebezirk Gültigkeit, für welchen sie ertheilt worden sind.

Die Entscheidung über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entschließungen der bisherigen Gemeindebehörde von Neusellerhausen, für welche nach §. 6 unter b des Gesetzes die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. vom 21. April 1873 die königliche Amtshauptmannschaft zuständig gewesen sein würde, geht, soweit letztere noch keine Entscheidung getroffen hat, auf die königliche Kreishauptmannschaft Leipzig nach §. 23 II sub b desselben Gesetzes über.

§. 11.

Die für die Trennung der Wohlfahrtspolizei von der Sicherheitspolizei und die Organisation der letzteren in Leipzig bestehenden Vorschriften und Einrichtungen werden, bez. mit den von den zuständigen Behörden und Vertretungen noch zu beschließenden Aenderungen, auch auf den Bezirk der Gemeinde Neusellerhausen übertragen.

Der Bezirk der Gemeinde Neusellerhausen scheidet aus dem Bezirksverbande der Amtshauptmannschaft Leipzig aus und es greifen für denselben die in §. 9 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr. vom 21. April 1873 für die Stadt Leipzig getroffenen Bestimmungen in Verbindung mit der Verordnung vom 15. October 1874 Platz. Wegen des Bezirksvermögens bleibt Auseinandersetzung mit dem Bezirksverbande vorbehalten.

§. 12.

Die Stadt Leipzig tritt in die von der Gemeinde Neusellerhausen mit ihren Gemeindebeamten abgeschlossenen Dienstverträge unter folgenden Bedingungen ein:

1) Die übernommenen Beamten sind verpflichtet, eine ihrer Berufsbildung angemessene und mit einem ihrem früheren Diensteinkommen gleichzustellenden Dienstgenuß verbundene städtische Anstellung als Gemeindebeamten (§. 104 der Revidirten Städte-Ordnung) oder Beschäftigung zu übernehmen.
2) Das Pensionsregulativ der Stadt Leipzig vom 20. December 1877, sowie das Ortsstatut die Rechtsverhältnisse der Gemeindeunterbeamten ꝛc. betr. vom 3. Januar 1885 nebst Nachträgen werden auf die übernommenen Beamten zur Anwendung gebracht, und werden ihnen bei der nach §. 7 des Pensionsregulatives erfolgenden Berechnung der Dienstzeit die Jahre in Anrechnung gebracht, welche in einem mit Pensionsberechtigung versehenen Gemeindeamte der Gemeinde Neusellerhausen von ihnen verbracht worden sind und nach der Pensionsordnung derselben ihnen angerechnet worden sein würden.
3) Die auf Zeit angestellt gewesenen Beamten der Gemeinde Neusellerhausen unterliegen seitens des Rathes der Stadt Leipzig nach Maßgabe des unter 2 erwähnten Ortsstatuts der Kündigung mit der durch dasselbe für die betr. Beamtengruppe, welcher sie vom Rathe zugetheilt werden, festgestellten Frist, sowest nicht die Anstellungsverträge eine andere Fristbestimmung enthalten.

Solchenfalls ist jedoch den Beamten, welche auf bestimmte Zeit unkündbar waren, bis zum Ablaufe dieser Zeit ihr Gehalt voll zu gewähren. Den übrigen kündbaren Beamten ist, dafern sie bereits länger als fünf Jahre im Dienste der Gemeinde Neusellerhausen gestanden haben, und dafern die Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre nach der Vereinigung erfolgt, ein Jahr lang von erfolgter Kündigung an der Gehalt noch fortzuzahlen.

In beiden Fällen erfolgt die Gehaltszahlung in den durch das gedachte Ortsstatut bestimmten Fristen. In beiden Fällen wird aber auch, wenn der Beamte eine anderweitige Anstellung irgend welcher Art mit fester Besoldung erhält, von diesem Zeitpuncte an der von der Stadt fortgezahlte Gehalt bis zur Höhe der dem Beamten durch die neue Anstellung zufließenden Summe gekürzt.

4) Ist für einen von der Stadt übernommenen Beamten bereits vorher Unkündbarkeit eingetreten, so gilt diese auch für die Stadt. Es verspricht jedoch die Gemeinde Neusellerhausen, Unkündbarkeit an Beamte nicht weiter verleihen zu wollen, überhaupt der Stadt Leipzig nicht durch willkürliche, in den Verhältnissen nicht ausreichend begründete Neuanstellungen, Erhöhungen der Gehälter und Ertheilung von Pensionsberechtigung die Uebernahme der Dienstverträge erschweren zu wollen.
5) Darüber, ob ein Angestellter als Beamter anzusehen ist, entscheiden zunächst die allgemeinen Vorschriften und speciellen Anstellungsbedingungen der Gemeinde Neusellerhausen, und soweit solche nicht ausreichen, die allgemeinen in der Stadt Leipzig geltenden Vorschriften. Vor Vollziehung der Vereinigung wird zwischen den beiderseitigen Verwaltungen eine Verständigung zu Feststellung der Verhältnisse der einzelnen Beamten und Angestellten stattfinden.

§. 13

sagt zu, Einrichtungen zu treffen, welche die Zahlung des Schulgeldes, der Anlagen, die Einzahlung und Erhebung von Sparcasseneinlagen ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand ermöglichen.

§. 14.

Mit der Schulgemeinde ist ein besonderes Abkommen dahin zu treffen, daß gleichzeitig mit der Vereinigung der beiden politischen Gemeinden auch der Schulbezirk der Gemeinde Neusellerhausen mit dem der Stadt Leipzig unter Genehmigung der oberen Schulbehörde vereinigt wird.

In diesem Abkommen soll seitens der Stadt Leipzig insbesondere bedungen werden, daß die Schulgemeinde Neusellerhausen ihr gesammtes unbewegliches und bewegliches Eigenthum auf die politische Gemeinde der Stadt Leipzig überträgt, wogegen diese verspricht, in alle Verträge und Verbindlichkeiten der Schulgemeinde einzutreten und die angestellten Lehrer nach den vereinbarten Anstellungsbedingungen übernehmen, auch für die Bedürfnisse der Schulgemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Schulordnung der Stadt Leipzig vom 2. Januar 1891, beziehentlich etwaiger späteren Abänderungen derselben aufkommen zu wollen.

Für den Bezirk der Gemeinde Neusellerhausen wird der Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspection, während die Regelung des Bezirkes für den Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde überlassen bleibt.

§. 15.

Die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Neusellerhausen werden durch die Vereinigung der politischen Gemeinde mit der Stadt Leipzig nicht berührt, nur sind die nach dem Gesetze, die Publication der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betr., vom 30. März 1868 der politischen Gemeinde zustehenden Rechte und auferlegten Pflichten in Gemäßheit dieses Gesetzes von der Vertretung der Stadt Leipzig zu üben, während die geistliche und weltliche Inspection bis zu etwaiger anderweiter Regelung durch die zuständigen vorgesetzten Behörden unverändert bleibt.

§. 16.

Die Gemeinde Neusellerhausen wird mit der Stadt Leipzig zu einem Ortsarmenverbande vereinigt; für die Erwerbung und den Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist der Zeitpunct maßgebend, an welchem die Vereinigung der beiden Gemeindebezirke vollzogen wird, und werden also bis zu diesem Zeitpuncte die beiden Gemeinden als selbstständige Ortsarmenverbände angesehen und behandelt.

§. 17.

Die Stadt Leipzig wird Veranstaltung treffen, daß der Gemeinde Neusellerhausen nach der erfolgten Vereinigung mit ersterer sobald als es technisch die Verhältnisse gestatten, die Wasserleitung zugeführt wird; auch sollen dabei die allgemein geltenden Tarif- und sonstigen Vorschriften zur Anwendung kommen.

§. 18.

Die Stadt Leipzig wird in den Vertrag der Gemeinde Neusellerhausen mit der Thüringer Gasgesellschaft zu Leipzig eintreten; die Gemeinde verpflichtet sich, an diesem Vertrage keine Aenderung mehr ohne Zustimmung des Rathes der Stadt Leipzig vorzunehmen, den Vertrag nicht zu verlängern, auch mit keiner anderen Gasgesellschaft Vertrag abzuschließen.

Weiter verpflichtet sich die Gemeinde Neusellerhausen, ohne Zustimmung des Rathes der Stadt Leipzig Niemandem Concession zur öffentlichen Beleuchtung durch Elektricität oder sonstige Mittel zu geben, auch Niemandem die Benutzung oder Ueber- und Unterführung der Straßen und Wege zu diesen Zwecken zu gestatten.

Ingleichen tritt die Stadt Leipzig in das Rechtsverhältniß, in welchem sich die Gemeinde Neusellerhausen zu der Sparcasse in der

SLUB
Wir führen Wissen.